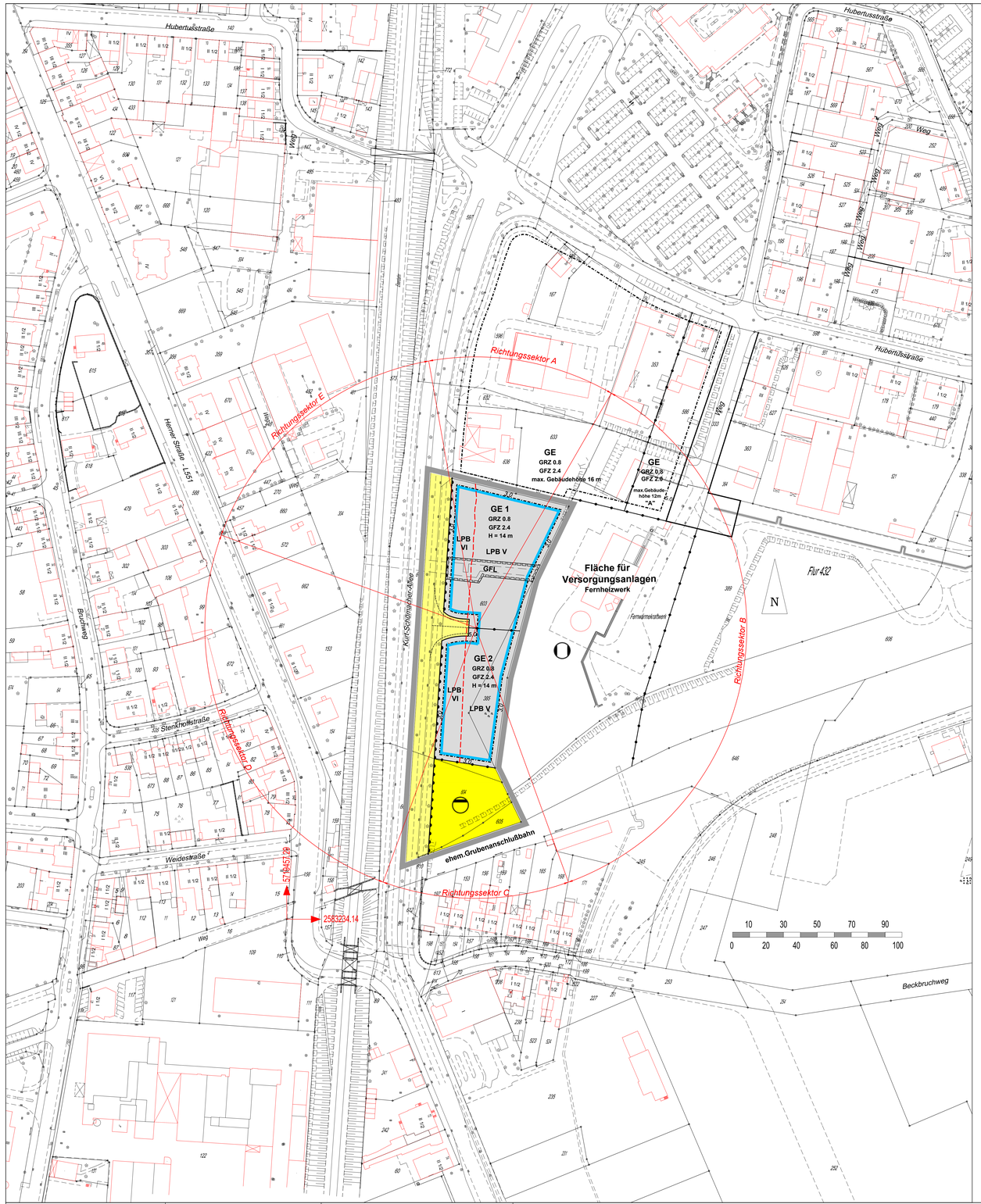

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in dem Gewerbegebiet
Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in dem Gewerbegebiet
Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in dem Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen" (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	*47.78.1*	*Augenoptiker*
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)	*47.71*	*Einzelhandel mit Bekleidung*
Bettwaren	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen*
Briefmarken/ Münzen	*aus 47.78.3*	*Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen*
Bücher	*47.61*	*Einzelhandel mit Büchern*
Computer (PC-Hardware und - Software)	*47.79.2* *47.41*	*Antiquariate* *Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software*
Elektrokleingeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen*
Elektrokleingeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen*
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	*aus 47.78.2*	*Einzelhandel mit foto- und optischen Erzeugnissen*
Glas/ Porzellan/ Keramik	*47.59.2*	*Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren*
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche*
Hausrat	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt*
Kurzwaren/ Schneiderbedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien*
Medizinische und orthopädische Geräte	*47.74*	*Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln*
Musikinstrumente und Musikalien	*47.59.3*	*Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien*
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	*47.62.2*	*Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln*
Schuhe, Lederwaren	*47.72*	*Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren*
Spielwaren	*47.65*	*Einzelhandel mit Spielwaren*
Sportartikel (ohne Reitsportartikel inkl. Sportbekleidung)	*aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Sportartikeln*
Telekommunikationsartikel	*47.42*	*Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten*
Uhren/ Schmuck	*47.77*	*Einzelhandel mit Uhren und Schmuck*
Unterhaltungselektronik	*47.43* *47.63*	*Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik* *Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern*
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	*aus 47.78.9* *aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Waffen und Munition* *Einzelhandel mit Angelbedarf*
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	*47.78.3* *aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln* *Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren*
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	*aus 47.76.1*	*Einzelhandel mit Blumen*
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	*47.75*	*Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln*
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	*47.2*	*Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)*
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	*47.73*	*Apotheken*
Zeitungen/ Zeitschriften	*47.62.1*	*Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen*

1.4 Unzulässigkeit von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke in dem Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in dem Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Unzulässigkeit von Störfallbetrieben in dem Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet ausgeschlossen sind.

1.8 Zulässige Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes auf H = 14,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt dient die Höhe des Gehwegs auf der Ostseite der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Kurt-Schumacher-Allee. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Baugrundstück durch Interpolation zu ermitteln; gemessen jeweils in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche der Kurt-Schumacher-Allee.

1.9 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.10 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die sich aus den folgenden Emissionskontingenten L_{EK} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m²]	
	Tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GE 1	61	46
GE 2	62	47

Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt.

Bezugspunkt	X=2583246	Y=5719630	Zusatzkontingent [dB/m²]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Sektor A	350°	30°	3	3
Sektor B	30°	160°	8	8
Sektor C	160°	200°	0	0
Sektor D	200°	290°	5	5
Sektor E	290°	350°	8	8

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{EK} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungspegel L_r der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_{i} 10^{0{,}1 \cdot (L_{EK,i} + L_{EK,zus,i} - AL_{i,j})} \, dB$$

mit $L_{r,j}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
$L_{EK,i}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
$L_{EK,zus,i}$ = Zusatzkontingent
$\Delta L_{i,j}$ = Abstands- / Flächenkorrektumaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{i,j}^2)} \right) dB$$

S_i = Größe der Teilfläche TF_i in m²
$s_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Teilflächenmittpunkt i und dem Immissionsort j in m

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r dieses Vorhabens den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium der DIN 45691).
Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel L_r ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998, GMBl. Nr. 26/1998, S. 503 durchzuführen.
Der Beurteilungspegel L_r gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel L_{EK} nicht überschreiten.
Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in dem Gewerbegebiet müssen an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-1 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.11 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm
Das Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 in den Lärmpegelbereichen V und VI.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-5 vom 28.05.2014 und FA 7299-2 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.12 Festsetzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass den Grundstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 432, Flurstücke 385, 603, 604 und 605, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 79.033 Wertpunkten (entsprechend der Berechnung nach der Recklinghäuser Methode) vollständig auf den externen Flächen im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg" (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) in Recklinghausen zugeordnet werden. Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg" besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Recklinghausen, Flur 341, Flurstücke 88, 89, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 110, 127, 245, 288, 329, 330 tlw. mit 5,7068 ha, 331, 332, 354, 374 und Flur 247, Flurstücke 119, 120, 121, 122.
Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild ist der Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg" als „Münsterländer Parklandschaft" zu entwickeln.
Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden per Sammelzuordnung der Eingriffsfläche zugeordnet.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeseitigung
Laut Stellungnahme der städtischen Fachverwaltung vom 31.10.2013 auf Basis der Erkenntnisse des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden unter der Fundstellennummer (55/6/2084/24) eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche fest-gestellt (Indikator 3): teilweise Bombardierung.
Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbe-seitigung (TW KpfMBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) im Bereich der Bombardierung.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter: http://www.im.nrw.de/sch/725.htm

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

2.2 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind punktuell Bodenbelastungen festgestellt worden. Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Besetzungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Für den nachgeordneten bauaufsichtlichen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgutachterliche Begleitung während der Bodenarbeiten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die "Untere Bodenschutzbehörde" des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Bei einem Bodenaustausch, Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie dem Einbau von zusätzlichen Böden dürfen im Grundwasserschwankungsbereich nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.
Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.
Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau" vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.
Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der "Unteren Wasserbehörde" des Kreises Recklinghausen abzusprechen.

2.3 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Übersicht zum Geltungsbereich

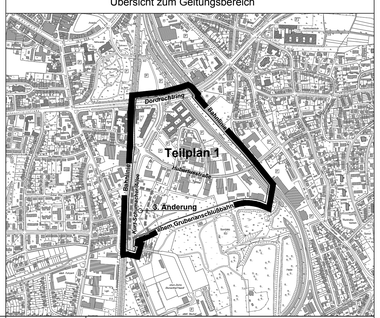

Die Planunterlagen mit Stand Januar 2015 entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Recklinghausen, den

Diplom-Ingenieur Vermessung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

gez. Weber
Städt. Oberbaurat

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich .

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den
Bürgermeister

Tesche

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbaurat

Für die städtebauliche Planung
Bürgermeister Baudezernat

i. A. IV

Ltd. Städt. Baudirektor Technischer Beigeordneter

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
Gewerbliche Bauflächen
GE Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
H = 14 m zulässige Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Bereiche ohne Anschluß an die Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen
Abwasserfläche
Fernheizwerk

Linien und Grenzen
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße
Verlängerungen
6.0 Maße
5.8 Breiten

Sonstige Planzeichen
GE Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Richtungssektoren siehe textl. Teil
LPB Lärmpegelbereich

Bestandsangaben
Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548). - Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294.
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Hinweis: Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeverordnung (GO NW), die das Ortsrecht regeln, sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze ,Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), sind zu beachten!

Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 212

Teilplan 1 - Hubertusstraße -

- 3. Änderung - Ostseite Kurt-Schumacher-Allee -

für einen Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Allee, Hubertusstraße, Fernheizwerk und der ehem. Grubenanschlußbahn

Maßst.	1:1000
Bearb.	Schmidt
Gez.	Bollinger